

---

## S 4 Ar 59/94

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 Ar 59/94
Datum	06.12.1994

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 77/95
Datum	31.07.2002

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 06.12.1994 wird zurückgewiesen.  
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Erstattung von Beiträgen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Der am 1952 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und wohnt in seinem Heimatland. Er hat am 26.06.1989 bei der Beklagten Antrag auf Erstattung der zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Beitragsanteile gestellt. Abweichend von seinem Geburtsdatum hat er als Versicherungsnummer angegeben: 11 060440 T 080. Unter dieser Versicherungsnummer waren bei der Beklagten Beiträge für einen I. T. für die Zeit vom 01.01.1973 bis 12.10.1976 gespeichert. Der Kläger teilte mit, dass er in Deutschland von Oktober 1971 bis 12.10.1976 unter dem Namen I. T. beschäftigt gewesen sei und nun um Erstattung seiner Beiträge bitte. Die Beklagte hat Ermittlungen angestellt: Die R.werke, die

---

Bauunternehmung R. und die W. Drahtindustrie GmbH haben mitgeteilt, dass sie den Klager nicht als den Mann identifizieren konnten, der bei ihnen gearbeitet hatte. Mit Bescheid vom 05.08.1993 hat die Beklagte den Antrag des Klagers auf Beitragsersatzung abgelehnt. Es habe nicht der Nachweis erbracht werden konnen, dass der Klager in der deutschen Rentenversicherung versichert war und dass Beitrage fur ihn gezahlt wurden. Dagegen wurde am 03.09.1993 Widerspruch erhoben. Die Beklagte hat den Widerspruch mit Bescheid vom 05.01.1994 zuruckgewiesen. Es sei auch nach Durchfuhrung der Ermittlungen bei den infrage kommenden Arbeitgebern nicht nachgewiesen, dass die in der Zeit vom 01.01.1973 bis 12.10.1976 fur den Versicherten I. T. erbrachten Beitrage auf Grund einer vom Klager verrichteten Beschaftigung entrichtet worden seien.

Gegen diese Entscheidung hat der Klager am 02.02.1994 Klage zum Sozialgericht Bayreuth erhoben und nunmehr geltend gemacht, er sei in der Zeit vom 31.08.1973 bis 12.10.1976 unter dem Namen I. T. in Deutschland beschaftigt gewesen; die entsprechenden Beitrage seien ihm zu erstatten. Mit Urteil vom 06.12.1994 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur Begrundung auf die Ausfuhrungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 05.01.1994 verwiesen. Es bestehe keine Notwendigkeit, die von der Beklagten durchgefuhrten Ermittlungen erneut aufzunehmen; vielmehr sei weiterhin davon auszugehen, dass eine Beitragsleistung fur den Klager in dem genannten Zeitraum weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht sei. Die Rechtsmittelbelehrung des Urteils enthalt den Hinweis, dass die Berufung ausgeschlossen sei.

Gleichwohl hat der Klager am 06.02.1995 beim SG Bayreuth Berufung eingelegt. Er habe unter dem Namen I. T. gearbeitet und konne dies auch durch Zeugen und Fotos beweisen. Mit Beschluss vom 04.11.1998 wurden I. T. und I. T. mit Wohnort in K. zum Verfahren beigeladen. Der Klager hat mitgeteilt, dass vom 06.10.1970 bis 30.08.1972 der wirkliche Passinhaber I. T. in Deutschland beschaftigt gewesen sei; er selbst sei nur vom 31.08.1972 bis 12.10.1976 in der Bundesrepublik beschaftigt gewesen. Er habe den Reisepass von I. T. etwa im April/Mai 1972 erhalten und habe das Passbild ausgetauscht. Wahrend der in den Versicherungsunterlagen enthaltenen Fehlzeiten habe er sich in der Turkei aufgehalten und keine offentlichen Leistungen, wie Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe bezogen; er besitze auch keine weiteren Versicherungsunterlagen. Im Jahre 1979 habe er den Reisepass (durch eine dritte Person) an seinen Inhaber zuruckgegeben. Der beigeladene I. T. hat am 06.01.1999 mitgeteilt, er habe sich 1970 nach Deutschland begeben und hier in der Gegend von Munchen und Frankfurt gearbeitet. Gegen Ende 1973 sei er in die Turkei zuruckgekehrt und habe dort seinen Pass verloren. Die Beklagte hat sich abschlieend dahin geauert, dass zumindest fur die Zeit ab 31.08.1972 bis 1973 sowohl der Klager als auch der Beigeladene die Beitragsersatzung beehrten; dies sei jedoch rechtlich ausgeschlossen. Sofern der tatsachlich Versicherte nicht festgestellt werden konne, komme eine Beitragsersatzung nicht in Betracht, da eine teilweise Beitragsersatzung gesetzlich ausgeschlossen sei. I. T. (der Beigeladene zu 1) hat schlielich am 19.04.2000 erklart, er habe "keinen Anspruch aus den Akten und nehme seinen Antrag zuruck".

---

Der KlÄger beantragt sinngemÄÄ, das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 06.12.1994 aufzuheben und die Beklagte unter AbÄnderung des Bescheides vom 05.08.1993 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 05.01.1994 zu verurteilen, ihm die Beitragsanteile fÄ¼r die Zeit seiner BeschÄftigung in Deutschland vom 16.04.1972 bis Oktober 1976 zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÄgers zurÄckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten fÄ¼r I. T. (Versicherungsnummer 11 060440 T 080) und fÄ¼r A. A. (Versicherungsnummer 18 110452 A 050) sowie die Prozessakte des SG Bayreuth vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die Berufung des KlÄgers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im Äbrigen zulÄssig. Dass vom SG in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils die Berufung als unzulÄssig bezeichnet wurde, ist insoweit unschÄdlich (vgl Meyer-Ladewig, SGG 6.Auflage Anm 46 zu Ä§ 144). Der Beschwerdewert der streitigen BeitrÄge liegt deutlich Ä¼ber der Grenze von 1.000,00 DM.

Die Berufung des KlÄgers erweist sich aber als nicht begrÄndet. Auch nach DurchfÄ¼hrung umfangreicher Ermittlungen durch die Beklagte und im Berufungsverfahren ist nicht nachgewiesen, welcher der beiden Verfahrensbeteiligten A. A. oder I. T. zu welcher Zeit bei welchen Arbeitgebern versicherungspflichtig gearbeitet hat. Die R.werke haben am 19.02.1993 mitgeteilt, dass dort in der Zeit vom 31.08.1972 bis 09.05.1973 ein I. T. als Verzinkereiarbeiter beschÄftigt war; eine Identifizierung dieses Arbeitnehmers anhand von Fotos sei nicht mÄglich. Die Bauunternehmung R. bestÄtigte, dass vom 04.10.1973 bis 08.01.1974 ein Arbeitnehmer namens I. T. bei ihr gearbeitet hat, sah sich aber ebenfalls auÄßer Stande, den BeschÄftigten anhand der vorgelegten Fotos zu identifizieren. Auch die W. Drahtindustrie GmbH in H. konnte anhand der von der Beklagten Ä¼berlassenen Lichtbilder nicht feststellen, ob die abgebildete Person mit dem dort beschÄftigt gewesenen I. T. identisch ist. Die Beklagte beruft sich deshalb zu Recht darauf, dass letztlich nicht belegt ist, welcher der beiden infrage kommenden Arbeitnehmer bei welchen Arbeitgebern zu welcher Zeit gearbeitet hat. Der KlÄger selbst hat mehrfach abweichende Angaben Ä¼ber seine BeschÄftigungszeiten und Arbeitgeber gemacht, die wiederum zum Teil den AusfÄ¼hrungen des Beigeladenen zu 2 widersprechen. Die VollstÄndigkeit und konkrete Zuordnung aller Beitragszeiten zu einem bestimmten Berechtigten sind aber unverzichtbar, weil der Anspruch auf Erstattung nicht auf einzelne Beitragszeiten oder Beitragsanteile beschrÄnkt werden kann ([Ä§ 210 Abs 6 Satz 1 SGB VI](#)). Solange die Beitragsleistung (und evtl daraus folgende RentenansprÄche) nicht eindeutig dem einen oder dem anderen Versicherten zuzuordnen sind, kann eine Beitragserstattung an den KlÄger nicht erfolgen. Ob und wie weit dem Beigeladenen zu 2 Anspruch auf Beitragserstattung zusteht, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Beklagte hat jedoch einen Antrag des I. T.

---

auf Beitragserstattung vom 06.04.1989 mit Bescheid vom 26.01.1994 abgelehnt, da dessen deutsche Versicherungszeiten nicht aufgeklärt seien. Ein weiterer Antrag auf Beitragserstattung des I. T. vom 25.01.1999 ist bisher von der Beklagten nicht abschließend bearbeitet worden.

Die Berufung des Klägers war deshalb zurückzuweisen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 16.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024